



Reglement über die Prüfung für Installationsarbeiten an besonderen Anlagen

vom 15. September 2025

Das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI,

gestützt auf Art. 14 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 und Ziff. 2 und Art. 21 der Verordnung vom 7. November 2001 über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV; SR 734.27) sowie Art. 6 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 2 und 3 der Verordnung des UVEK vom 30. April 2018 über elektrische Niederspannungsinstallationen (V-UVEK NIV; SR 734.272.3),

legt fest:

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Prüfung des ESTI für Installationsarbeiten an besonderen Anlagen.

Art. 2 Voraussetzungen für die Zulassung

¹ Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a) drei Jahre praktische Tätigkeit in Installationen an besonderen Anlagen (insbesondere an Alarmanlagen, Hebe- und Förderanlagen, Leuchtschriften, Photovoltaikanlagen, stationären Batterieanlagen, Systemen zur unterbrechungsfreien Stromversorgung, Schiffen) unter Anleitung eines Bevollmächtigten nachweisen kann; oder
- b) eine vom Inspektorat bezeichnete fachspezifische Ausbildung in solchen Installationen abgeschlossen hat.

² Die Prüfungskommission des ESTI entscheidet, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Art. 3 Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer

Es gelten die Art. 7 Abs. 2 und Art. 8 V-UVEK NIV.

Art. 4 Anforderungen und Prüfungsstoff

Lernziele, Lerninhalte und Stoffumfang werden in einer separaten Wegleitung geregelt.

Art. 5 Organisation, Bewertung und Wiederholung der Prüfung

Es gelten die Art. 9-11 V-UVEK NIV.

Art. 6 Ausweis

Es gilt Art. 12 V-UVEK NIV.

Art. 7 Gebühren

¹ Das Inspektorat erhebt für die Durchführung der Prüfungen Gebühren nach den Art. 9 und 10 der Verordnung vom 7. Dezember 1992 über das Eidgenössische Starkstrominspektorat¹. Es verlangt bei der Anmeldung die Vorauszahlung der Prüfungsgebühr.

² Die Gebühr wird ermässigt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin aus triftigen Gründen, die nach der Anmeldung eingetreten sind, nicht an der Prüfung teilnehmen kann. In diesem Fall wird der entsprechende Teil der Vorauszahlung zurückerstattet. Erfolgt die Abmeldung, nachdem der Prüfungstermin bestätigt ist, werden die angefallenen administrativen Aufwendungen verrechnet.²

³ Bei einer Prüfungsabmeldung aus nicht triftigen Gründen sowie wenn ein Kandidat unentschuldigt nicht zur Prüfung erscheint, wird die gesamte Prüfungsgebühr verrechnet.

⁴ Für die Erteilung der Bewilligung an den Inhaber (Betrieb) wird eine separate Gebühr nach Art. 9 Abs. 1 ESTI-Verordnung erhoben.

Art. 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement des ESTI vom 1. April 2022 (Stand am 1. März 2023) über die Prüfung für das Erstellen besonderer elektrischer Installationen wird per 31. Dezember 2025 aufgehoben.

Art. 9 Übergangsbestimmungen

¹ Prüfungen nach dem Reglement vom 15. September 2025 finden ab dem 1. Januar 2026 statt.

² Wer sich zur Prüfung mit einem Datum ab dem 1. Januar 2026 anmeldet, wird nach dem Reglement vom 15. September 2025 geprüft.

³ Wer die Prüfung nach dem Reglement vom 1. April 2022 (Stand am 1. März 2023) nicht bestanden hat, kann:

- a) die Prüfung zweimal nach dem Reglement vom 1. April 2022 (Stand am 1. März 2023) wiederholen, wobei nach dem 31. Dezember 2026 keine Wiederholungsprüfungen nach dem Reglement vom 1. April 2022 (Stand am 1. März 2023) mehr stattfinden; oder
- b) die Prüfung zweimal nach dem Reglement vom 15. September 2025 wiederholen; dabei sind alle Fächer zu wiederholen.

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 15. September 2025 in Kraft.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI

Daniel Otti
Geschäftsführer

¹ ESTI-Verordnung; SR 734.24.

² Art. 15 Abs. 2 V-UVEK NIV.